



Ordnung für das Kreiskönigsschießen

1. Allgemeines

In jedem Jahr veranstaltet der Kreisschützenverband Leer (KSV) ein Kreiskönigsschießen, an dem die Schützenkönige und Schützenköniginnen der dem KSV angehörigen Vereine teilnehmen können und sollen.

Das Kreiskönigsschießen wird nach Möglichkeit auf einem Schießstand in der Nähe des Veranstaltungsortes am selben Tage von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr durchgeführt.

2. Startberechtigung

Der Wettbewerb zum Kreisschützenkönig, 1. Ritter und 2. Ritter oder zur Kreisdamenkönigin, 1. Prinzessin und 2. Prinzessin wird in zwei Klassen geschlechterspezifisch durchgeführt. Startberechtigt ist je Klasse maximal ein Teilnehmer, welcher in seinem Verein offiziell zum Schützenkönig, zur Schützenkönigin oder Vergleichbarem proklamiert wurde.

Ein amtierender Kreisschützenkönig oder Ritter sowie eine amtierende Kreisdamenkönigin oder Prinzessin sind nicht startberechtigt.

3. Startgeld

Das Startgeld beträgt für das Kreiskönigsschießen pro Schütze nach Ausschreibung.

4. Durchführung

Der Wettbewerb besteht aus drei Wertungsschüssen und drei Stechschüssen mit dem Luftgewehr auf Streifen - Scheiben. Der Anschlag ist beliebig, pro Spiegel ist ein Schuss zulässig. Es sind drei Probeschüsse erlaubt.

Die beste Gesamtringzahl der Wertungsschüsse wird gewertet. Bei Ringgleichheit wird die Gesamtringzahl der Stechschüsse hinzu gewertet. Sollte das Ergebnis dann immer noch gleich sein, sind die besten Teiler der Wertungsschüsse ausschlaggebend.

Die Auswertung erfolgt mit einer Ringlesemaschine.

Eigene Luftgewehre können benutzt werden.

Geschossen wird in Schützentracht, mit oder ohne Königskette. Schießhandschuhe dürfen **nicht** benutzt werden. Bei den Damen sind Schuhe mit flachen Absätzen erlaubt. Schießschuhe oder Schuhe mit erhöhtem Schaft sind in diesem Wettbewerb nicht zulässig.

Der Konsum von Alkohol vor und während des Königsschießens ist nicht erlaubt.

Alles Weitere regelt die Sportordnung.

5. Proklamation

Verbunden mit dem Kreiskönigsschiessen ist der Kreiskönigsball, auf dem auch die Proklamation des Kreisschützenkönigs, dessen Ritter sowie der Kreisdamenkönigin und deren Prinzessinnen erfolgt.

Die Würdenträger/innen habe bei der Proklamation anwesend zu sein. Ansonsten erfolgt die Proklamation des auf den nächsten Platz folgende/n Schütze/in.

6. weitere Festlegungen

Den Würdenträgern/innen wird als äußeres Zeichen ihrer Würde eine Schützenkette für ein Jahr verliehen.

Die Kette darf nicht verändert und nichts hinzugeführt werden.

Nach Ablauf der Amtszeit wird dem Kreisschützenkönig sowie der Kreisdamenkönigin ein Königsorden als Erinnerung verliehen.

Der neue Kreisschützenkönig und die neue Kreisschützenkönigin erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung aus der Kreisverbandskasse.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand des Kreisschützenverbandes festgelegt.

Diese Ordnung wurde am 10. Februar 2017 von der Vollversammlung einstimmig und ohne Gegenstimme angenommen und in Kraft gesetzt.